Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 4333.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Dezember 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Stapelburg in der Grafschaft Wernigerode über Abbenrode im Kreise Halberstadt nach der Hannöverschen Grenze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Stapelburg in der Grafschaft Wernigerode über Abbenrode im Kreise Halberstadt nach der Hannöverschen Grenze durch die Gräflich-Stolberg-Wernigerodesche Verwaltung und die Gemeinde Abbenrode genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Betheiligten gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 17. Dezember 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Januar 1856.

(Nr. 4334.) Privilegium wegen Emission von 400,000 Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie der Prinz-Wilhelm-Eisenbahngesellschaft. Vom 24. Dezember 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Prinz-Wilhelm-Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 23. Juni d. J. nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolls beschlossen hat, zur Berichtigung bestehender Schulden und Vervollständigung resp. Ausbau der Bahnanlagen, sowie der Betriebsmittel, ihr Anlagekapital außer den bereits durch Unsere Privilegien vom 17. Mai 1847. (Gesetz-Sammlung für 1847. S. 230. ff.) und vom 4. November 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 403. ff.) genehmigten Prioritäts-Anleihen von resp. 325,000 Rthlrn. I. Serie und 375,000 Rthlrn. II. Serie noch ferner um 400,000 Rthlr. vermittelst Ausgabe von Prioritäts-Obligationen in Apoints von 100 Rthlrn. zu erhöhen, so wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und unter Abänderung des §. 5. der von Uns unterm 2. Mai 1845. bestätigten Statuten und des §. 1. des unterm 17. Mai 1847., sowie des §. 1. des unterm 4. November 1848. von Uns genehmigten Nachtrags zu denselben, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung für 1833. S. 75. ff.) durch gegenwärtiges Privilegium zu dieser ferneren Erhöhung des Anlagekapitals, sowie zur Emission der gedachten 400,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie, Unsere Genehmigung unter den nachfolgenden Bedingungen hierdurch ertheilen:

§. 1.

Das Grundkapital der Prinz-Wilhelm-Eisenbahngesellschaft, welches bis jetzt aus 1,300,000 Rthlrn. Stammaktien, 325,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen I. Serie und 375,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen II. Serie besteht, soll zum Zwecke der Berichtigung bestehender Schulden und Vervollständigung resp. Ausbau der Bahnanlagen, sowie der Betriebsmittel, durch Ausgabe von ferneren 4000 Stück Prioritäts-Obligationen III. Serie (zum Betrage von 100 Rthlrn. für jede) um 400,000 Rthlr. erhöht werden.

§. 2.

Die zu emittirenden Obligationen werden nach dem sub Litt. A. beigefügten Schema mit fortlaufenden Nummern stempelfrei ausgefertigt. Die erste Serie der Zinskupons wird nach dem sub Litt. B. angeschlossenen Schema für zehn Jahre den Obligationen beigegeben und nach jedesmaligem Ablauf einer Frist von zehn Jahren durch eine neue Serie ersetzt.

Jeder Serie von Zinskupons wird eine Anweisung zum Empfang der folgenden Serie beigegeben.

§. 3.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld, sowie von den durch die Königliche Eisenbahndirektion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Bankiers ausbezahlt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1861. beginnt und auf welche jährlich 2000 Rthlr., sowie die auf die eingelösten Obligationen fallenden Zinsen, verwendet werden.

Die Nummern der in jedem Jahre zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Juli durch das Loos bestimmt, und erfolgt die Auszahlung des Nominalbetrags der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen am 2. Januar des nächstfolgenden Jahres, zum ersten Male also am 2. Januar 1862.

Der Verwaltung der Prinz-Wilhelm-Eisenbahngesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds bis zum Doppelten zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

Diese Einlösung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1862. geschehen.

§. 5.

Angeblich vernichtete oder verlorene Prioritäts-Obligationen und Zinskupons werden nach dem im §. 13. der Statuten der Prinz-Wilhelm-Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Sammlung für 1845. S. 260. ff.) vorgeschriebenen Verfahren für nichtig oder verschollen erklärt und demnächst ersetzt.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Prinz-Wilhelm-Eisenbahngesellschaft, und haben als solche, unbeschadet der den Inhabern der durch die Allerhöchsten Privilegien vom 17. Mai 1847. und 4. November 1848. kreirten Prioritäts-Anleihen von resp. 325,000 Rthlrn. I. Serie und 375,000 Rthlrn. II. Serie zustehenden Priorität für Kapital und Zinsen, an dem Einkommen, sowie eventuell an dem gesammten Vermögen der Gesellschaft, ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Dividendenscheine.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung

lung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der in §. 4. enthaltenen Amortisationsbestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinskupons länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn aus Verschulden der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen ad a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. bezeichneten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

In allen Fällen des vorstehenden Paragraphen ist eine gesetzliche Inverzugsetzung nöthig, um die an den Verzug geknüpften Folgen eintreten zu lassen.

§. 8.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 8. gedachten Termins bekannt gemacht. Die Auszahlung derselben erfolgt bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld und denjenigen Bankiers, welche die Königliche Eisenbahndirektion in öffentlichen Blättern namhaft machen wird, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons.

Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht wurde.

Die im Wege der Amortisation eingelöseten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion und

eines

eines protokollirenden Notars verbrannt und es wird eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooset und gekündigt sind, und ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königlichen Eisenbahndirektion alljährlich einmal öffentlich aufgerufen.

Gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt gemacht wird.

Obgleich also aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtungen für die Gesellschaft in späterer Zeit abgeleitet werden können, so steht doch der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 11.

Die in vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen:

in einer Berliner,
in einer Cölner,
in einer Düsseldorfer und
in einer Elberfelder Zeitung,

oder in einem andern, an den gedachten Orten erscheinenden Blatte.

§. 12.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen steht der Zutritt zu den Generalversammlungen offen; jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Dezember 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Schema

Schema A.

Stamm=Ende.

Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Prioritäts-Obligation Serie III.
№ .....

Abgegeben
am
an

Unterzeichnet
von Herrn Direktor
" "
" "

Beigegeben
20 Zins=Kupons
der Serie I.
pro 18..—18..

Prinz-Wilhelm-Eisenbahn.

№........... Prioritäts-Obligation III. Serie
der
Prinz=Wilhelm=Eisenbahn=Gesellschaft
№ ....
über
Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Einhundert Thalern an dem nach den Bestimmungen des umstehenden, am ..ten .... 185. von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Planes emittirten Kapitale von 400,000 Thalern in Prioritäts=Obligationen der Prinz=Wilhelm=Eisenbahn=Gesellschaft III. Serie.

Elberfeld, den ..ten .... 185.

(Trockener Stempel.) **Königliche Eisenbahn=Direktion.**

Dieser Obligation sind beigegeben worden:
20 Zins=Kupons der Serie I. für die Jahre 18..—18..

Schema B.

Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweisung

zu der Prioritäts-Obligation III. Serie №..... gehörig.

Inhaber empfängt am ..ten .... 185. gegen diese Anweisung gemäß §. 2. des Planes zur Emission eines Kapitals von 400,000 Thalern Preußisch Kurant in Prioritäts-Obligationen an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie von zwanzig Stück Zins-Kupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Elberfeld, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion. Ausgefertigt.

Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft.

(Serie I.) **Zins-Kupon № 1.**

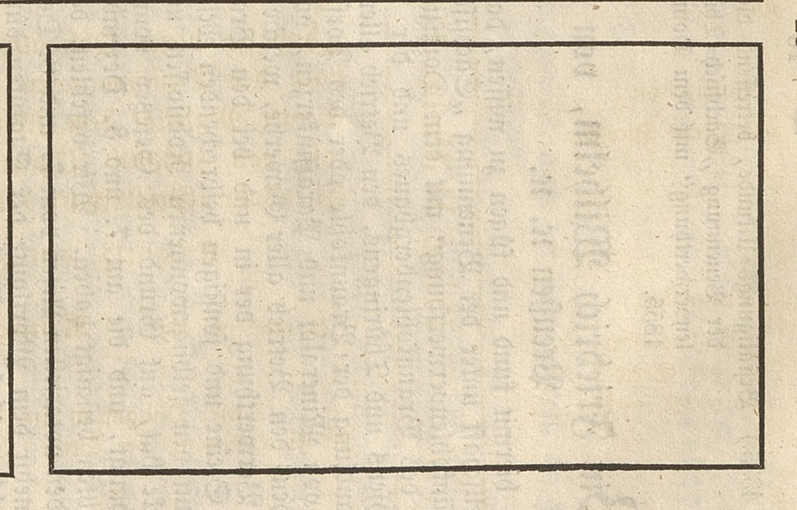
zu der Prioritäts-Obligation III. Serie №..... gehörig.

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. gegen diesen Kupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen 2 Rthlr. 15 Sgr. Preuß. Kurant als Zinsen vom ..ten..........18.. bis ..ten.......... 18..

Elberfeld, den ..ten .... 18..

Königliche Eisenbahn-Direktion. Ausgefertigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungstermine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.



(Nr. 4335.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung" mit dem Domizil zu Halle a. S. Vom 31. Dezember 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung" mit dem Domizil zu Halle a. S., welche den Betrieb des Braunkohlenbergbaues und der Torfgräberei an geeigneten Stellen Sachsens und Thüringens, den Betrieb aller Gewerbe, welche sich auf chemische Behandlung der Braunkohle oder des Torfs gründen, namentlich der Fabrikation von Mineralöl und Paraffinkerzen, von Oelschwärze, Asphalt und dergleichen, den Betrieb aller Gewerbe, welche sich unmittelbar auf die Benutzung und Verwerthung der in und bei den Braunkohlengruben vorkommenden Erden, Steine und sonstigen beibrechenden Mineralien beziehen, endlich den Handel mit den selbstgewonnenen Rohstoffen und selbstgefertigten Fabrikaten zum Zwecke hat, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. Allergnädigst genehmigt, und die am 7. und 8. Dezember 1855. vollzogenen Gesellschafts-Statuten bestätigt haben. Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den Statuten und den notariellen Akten vom 7. und 8. Dezember 1855. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Merseburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Dezember 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Statut
der Sächsisch-Thüringischen Aktiengesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung.

Erster Abschnitt.
Bildung, Zweck und Wohnsitz der Gesellschaft.

§. 1.

Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. von den unterzeichneten Personen

sonen und allen später zutretenden Aktionairen eine mit Korporations- und kaufmännischen Rechten versehene Aktiengesellschaft gebildet unter der Firma:

„Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung."

§. 2.

Zweck der Gesellschaft ist:

1) der Betrieb des Braunkohlenbergbaues, auch der Torfgräberei, an geeigneten Stellen Sachsens und Thüringens;
2) der Betrieb aller Gewerbe, welche sich auf chemische Behandlung der Braunkohle oder des Torfes gründen, wie die Fabrikation von Mineralöl und Paraffinkerzen, von Oelschwärze, Asphalt und dergleichen mehr;
3) der Betrieb aller Gewerbe, die sich unmittelbar auf die Benutzung und Verwerthung der in und bei den Braunkohlengruben vorkommenden Erden, Steine und sonstigen beibrechenden Mineralien beziehen;
4) der Handel mit den selbstgewonnenen Rohstoffen und selbstgefertigten Fabrikaten.

§. 3.

Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz zu Halle a. d. S.; ihr Gerichtsstand ist das Königliche Kreisgericht daselbst. Als Beklagte ist dieselbe auch noch bei denjenigen inländischen Gerichten an anderen Orten Recht zu nehmen verpflichtet, in deren Amtsbezirke sie geschäftliche Anlagen gemacht hat. Auf Klagen der Aktionaire gegen die Gesellschaft aus ihrem Rechtsverhältnisse als Mitglieder derselben findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Organisation der Gesellschaft.

§. 4.

Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, welcher derselben durch Erwerb von Aktien beitritt; stimmfähiges Mitglied nur der Besitzer von mindestens drei Aktien. Die berufene Versammlung der Mitglieder bildet die General-Versammlung.

§. 5.

Von den stimmfähigen Mitgliedern wird in der Generalversammlung zur allgemeinen Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft aus deren Aktionairen ein Verwaltungsrath gewählt (§§. 14—19.).

§. 6.

Der Verwaltungsrath ernennt zur Ausführung der statutenmäßigen Vorschriften und seiner Beschlüsse, sowie zur speziellen Leitung und Führung der Geschäfte, eine Direktion (§. 7—13.).

I. Von der Direktion.

§. 7.

Die von dem Verwaltungsrathe ernannte und demselben untergeordnete Di-

Direktion besteht aus zwei Mitgliedern, von denen das eine vorzugsweise den merkantilischen, das andere vorzugsweise den technischen Theil der Geschäfte besorgen wird, die aber beide gemeinschaftlich für die Geschäftsführung verantwortlich sind.

§. 8.

Die Direktion vertritt das Geschäft nach Außen hin, Behörden wie Privaten gegenüber. Sie zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse, sowie der abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind, und unterschreibt, acceptirt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen. Zur Gültigkeit der Zeichnungen sind überall zwei Unterschriften erforderlich.

Ihre Legitimation bildet die von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende notarielle Vollmacht oder Bestallung.

§. 9.

Der Geschäftsverwaltung wird eine Instruktion von dem Verwaltungsrathe zu Grunde gelegt, für deren Befolgung die Direktion dem Verwaltungsrathe unbedingt verantwortlich, der Gesellschaft aber haftbar ist.

Der Direktion steht die Anstellung und Entlassung aller Beamten zu; nur bezüglich des gegen Kaution anzustellenden Kassirers, des ersten Buchhalters und der über 300 Rthlr. jährlichen Gehalts beziehenden Beamten, ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich.

§. 10.

Die Direktoren müssen Aktionaire der Gesellschaft sein und haben jeder eine Kaution von 6000 Rthlrn. in Aktien der Gesellschaft bei dem Verwaltungsrathe zu deponiren. Ueber die Bedingungen ihrer Entlassung ist im Engagementskontrakte das Nähere festzusetzen.

§. 11.

Die Gehälter der beiden Direktoren und der anderen Beamten bestimmt der Verwaltungsrath. Dieselben können theilweise oder auch ganz nach dem sich ergebenden Reinertrage des Geschäftsbetriebes abgemessen und bestimmt werden. Ihr Betrag wird zu den Gesellschaftsausgaben gerechnet.

§. 12.

Im Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle der Direktoren müssen dieselben durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes vertreten werden, zu welchem Zweck zwei Mitglieder als fungirende Räthe (§. 18.) zu ernennen sind.

§. 13.

Die Direktion ist verpflichtet, in streitigen, wichtigen oder schwierigen Fällen sich mit den fungirenden Räthen zu benehmen, auch den Zusammentritt des Verwaltungsrathes bei dem Vorsitzenden zu beantragen.

II. Vom Verwaltungsrathe.

§. 14.

Der Verwaltungsrath (§. 5.) besteht aus neun zu wählenden Mitgliedern. Das über seine Wahl notariell aufzunehmende und auszufertigende Protokoll dient zu seiner Legitimation.

Außer den gewählten neun Mitgliedern gehören zum Verwaltungsrathe als blos berathende Mitglieder die beiden Direktoren.

Jedes gewählte Mitglied muß Inhaber von fünf Aktien sein, oder solche binnen sechs Wochen nach Annahme der Wahl erwerben, und dieselben beim Verwaltungsrathe niederlegen.

§. 15.

Der Verwaltungsrath, der aus seinen gewählten Mitgliedern für die Dauer von je einem Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter ernennt, beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder den Direktoren vorbehalten sind.

Er kontrollirt die Direktion.

Alle Ausfertigungen der Beschlüsse, Anordnungen und Bekanntmachungen werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, oder in deren Auftrage von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 16.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig gegen Ende jeden Quartals im Lokale der Direktion. Zu dieser ordentlichen, sowie zu außerordentlichen Sitzungen wird, unter Beifügung der Tagesordnung, durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, oder im Auftrage derselben durch die Direktion, schriftlich eingeladen. Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können gleichfalls berathen werden, doch ist die Beschlußnahme nur bei einem Einverständnisse aller anwesenden Mitglieder zulässig; andernfalls müssen sie auf eine neu anzuberaumende Sitzung verschoben werden.

§. 17.

Der in dieser Art berufene Verwaltungsrath ist beschlußfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muß.

Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden.

§. 18.

Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte zwei Mitglieder auf die Dauer eines Jahres, die der Direktion berathend zur Seite stehen (§§. 12. 13.) und in den nöthigen Fällen die Vertretung eines oder des anderen der Direktoren übernehmen. Diesen fungirenden Räthen liegt es ob, von den Geschäften Kenntniß zu nehmen und am Schlusse jeden Quartals die Geschäftsführung einer

einer Revision zu unterwerfen; auch steht es denselben frei, außerdem eine solche außerordentlich vorzunehmen.

Den beiden ernannten fungirenden Räthen wird eine besondere, von dem Verwaltungsrathe festzustellende Remuneration ertheilt.

§. 19.

Die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf vier Jahre ernannt. Nach Ablauf eines jeden Jahres scheiden, je nachdem es sich um die ersten drei Jahre oder um das vierte Jahr handelt, beziehungsweise zwei oder drei Mitglieder aus. In den ersten drei Jahren werden die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt, demnächst durch die Zeit, welche seit ihrer Wahl verstrichen ist. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes im Laufe eines Jahres hat für die Dauer desselben der Verwaltungsrath die Stelle aus den Aktionairen zu ersetzen. Ausscheidende sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze von Reisekosten und sonstigen Auslagen eine Tantieme von fünf Prozent des sich beim Jahresschlusse ergebenden Ueberschusses; dem Vorsitzenden wird außerdem eine angemessene, vom Verwaltungsrathe unter Leitung des Stellvertretenden des Vorsitzenden festzusetzende jährliche Vergütung zugesichert.

III. Die Generalversammlung.

§. 20.

Die ordentliche Versammlung der Aktionaire findet im Monat Mai jeden Jahres, zum ersten Male im zweiten Jahre des Geschäftsbetriebes, am Sitze der Gesellschaft statt.

Die Einladung zu derselben erläßt der Verwaltungsrath, oder in dessen Auftrage die Direktion, mindestens vierzehn Tage vorher durch die Gesellschaftsblätter.

§. 21.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in der Magdeburger Zeitung und dem Magdeburger Correspondenten, in der Halleschen Zeitung (Verlag von Schwetschke) und der neuen Halleschen Zeitung, in der Erfurter Allgemeinen Zeitung, in dem Erfurter Anzeiger, sowie in der Leipziger Zeitung.

Die Regierung ist befugt, sobald sie es für erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an Stelle der vorgenannten treten sollen. Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

§. 22.

In der ordentlichen Generalversammlung, in welcher der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter präsidirt, berichtet der Verwaltungsrath durch eins seiner Mitglieder über die Lage des Geschäfts, und bringt diejenigen Gegenstände zum Vortrage, die auf der Tagesordnung stehen.

Jedem stimmfähigen Aktionair steht das Recht zu, Gegenstände zum Vor-

Vortrage zu bringen; der Verwaltungsrath ist aber befugt, jeden Antrag, der nicht mindestens vier Wochen vor Eröffnung der Versammlung schriftlich eingereicht ist, der nächsten Generalversammlung zuzuweisen.

Eine Beschlußfassung über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, Erhöhung des Grundkapitals, oder Aenderungen des Statuts, ist jedoch nur zulässig, wenn in der öffentlichen Bekanntmachung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§. 23.

In jeder ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte derselben drei Revisoren erwählt, welche die Bücher nach deren letzten Abschlusse, sowie die Rechnungen und Beläge zu prüfen und Decharge zu ertheilen haben.

§. 24.

Eine außerordentliche Generalversammlung wird Seitens der Gesellschaft nur von dem Verwaltungsrathe berufen für spezielle Gegenstände.

Diese Berufung muß geschehen durch die oben §. 21. angeführten Blätter, unter Angabe der Berathungsgegenstände, mit einer Frist von vier Wochen.

Aktionaire, welche zusammen mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Aktien repräsentiren, können die Berufung einer solchen außerordentlichen Generalversammlung durch den Verwaltungsrath verlangen.

§. 25.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn darin, außer denen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direktion, achtzig Stimmen vertreten sind.

Sollten so viele Stimmen in einer solchen Generalversammlung nicht vertreten sein, so wird von dem Verwaltungsrathe innerhalb sechs Wochen, wenn nicht inzwischen eine ordentliche Generalversammlung, in welcher der Gegenstand statutenmäßig erledigt werden kann, eintritt, eine anderweitige außerordentliche Generalversammlung ausgeschrieben werden, in welcher die dann Anwesenden nach Stimmenmehrheit beschließen.

§. 26.

Spätestens in den beiden letzten Tagen vor jeder Generalversammlung haben die Aktionaire durch Vorzeigung der Aktien, resp. der Quittungsbogen, oder einer glaubhaften Bescheinigung über den Besitz derselben, in dem Büreau der Gesellschaft sich zu legitimiren, wogegen ihnen eine Eintrittskarte behändigt wird.

§. 27.

Die stimmfähigen Mitglieder erhalten außerdem Stimmzettel.

Der Besitz von	3 bis 10	Aktien	oder Quittungsbogen	gewährt	Eine Stimme,
„	11 „ 20	„	„	„	zwei Stimmen,
„	21 „ 30	„	„	„	drei „
„	31 „ 40	„	„	„	vier „
„	41 „ 50	„	„	„	fünf „

der

der Besitz von 51 bis 60 Aktien oder Quittungsbogen gewährt sechs Stimmen,
= 61 = 70 = = = = sieben =
= 71 = 80 = = = = acht =
= 81 = 90 = = = = neun =
= 91 und darüber = = = zehn =

Die Vertretung nicht anwesender Aktionaire ist nur durch Aktionaire statthaft, die durch beglaubigte Vollmachten legitimirt sein müssen. Durch einen und denselben Bevollmächtigten können, ausschließlich seiner eigenen, nur noch zehn Stimmen vertreten werden.

§. 28.

Bei den Beschlüssen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden.

Nicht anwesende Aktionaire sind an die Beschlüsse der Versammlung gebunden.

§. 29.

Bei Wahlen entscheidet absolute Stimmenmehrheit; dieselben werden mittelst geheimen Skrutiniums durch Wahlzettel, auf welchen sämmtliche Personen genannt sind, vorgenommen, wobei weder Mitglieder des Verwaltungsrathes, noch Beamte der Gesellschaft zu Skrutatoren ernannt werden dürfen.

Wird absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so wird auf gleiche Weise nochmals abgestimmt, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet, sofern dieselbe ein Drittheil der abgegebenen Stimmen übersteigt. Sofern dies nicht der Fall ist, muß die Wahl unter den drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, wiederholt werden. Bei dann eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 30.

Ueber jede Generalversammlung muß ein Protokoll notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden und mindestens drei Aktionairen aus der Versammlung vollzogen und demnächst ausgefertigt werden.

Dritter Abschnitt.

Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

§. 31.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in 10,000 Aktien zu 200 Rthlrn. eine jede, zusammen betragend:

Zwei Millionen Thaler Preuß. Kurant.

Von diesen Aktien werden zunächst zweitausend Stück emittirt. Die Emission weiterer dreitausend Stück kann allmälig nach Bedürfniß auf Beschluß des Verwaltungsrathes erfolgen.

Ueber die Emission der übrigen fünftausend Stück bestimmt die Generalversammlung.

Es wird beabsichtigt, mit Genehmigung des Staats eine Anstalt zu grün=

gründen, welche der leiblichen und sittlichen Noth des Arbeiterstandes in der Provinz Sachsen abzuhelfen bestimmt ist. Zu Gunsten dieses Unternehmens werden sowohl bei der zweiten, als bei der dritten Emission je Eintausend Stück Aktien ein Jahr lang reservirt, welche der gedachten Anstalt auf Verlangen al pari überlassen werden müssen. Für den Fall, daß die letztere innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren, von dem Tage ab gerechnet, mit welchem das gegenwärtige Statut die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, nicht zur Existenz gelangen sollte, bleibt diese Bestimmung außer Anwendung.

§. 32.

Die Aktien werden nach dem diesem Statut beigegebenen Formulare in fortlaufender Nummer auf jeden Inhaber ausgefertigt, und ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Bis dahin werden mit Nummern bezeichnete, auf Namen lautende Quittungsbogen ausgegeben, auf denen über die Einzahlung quittirt wird. Dieselben werden, sobald der Betrag der Aktien voll eingezahlt ist, gegen die Aktien-Dokumente umgewechselt.

Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent ist die Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten, mit Genehmigung des Verwaltungsrathes, zulässig.

Im Uebrigen wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. verfahren.

§. 33.

Die Aktien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von der Direktion unterzeichnet, und denselben Dividendenscheine nach dem beigefügten Formulare auf acht Jahre, nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einlieferung des Talons durch neue ersetzt werden.

§. 34.

Die Einzahlungen für die ursprünglich auszugebenden Aktien erfolgen nach dem Bedürfniß der Gesellschaft auf Grund besonderer Aufforderung des Verwaltungsrathes in Raten von nicht über zehn Prozent und in Zwischenräumen von nicht unter drei Monaten bei der Kasse der Gesellschaft zu Halle a. S., oder an näher zu bestimmende Bankhäuser anderer Orte. Es soll jedoch jedem der Aktionaire freistehen, die gezeichnete Summe ganz oder theilweise gleich zu zahlen, und werden in diesem Falle von der eingezahlten Summe fünf Prozent Zinsen pro anno aus dem Gesellschaftsfonds vergütet. Die Aufforderung erfolgt vier Wochen vor jeder Zahlung durch die §. 21. bestimmten Zeitungen.

Sofort nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung müssen mindestens zehn Prozent, im Laufe des ersten Jahres aber überhaupt mindestens zwanzig Prozent eingefordert werden.

Die Verzinsung der bezeichneten Beträge mit fünf Prozent darf nur bis zur erfolgten vollen Einzahlung eines Aktienbetrages von 400,000 Rthlrn. stattfinden,

finden, von da ab muß aber nach §. 17. des Gesetzes vom 9. November 1843. und §. 38. des Statuts die Zahlung der Dividende an die Stelle der Verzinsung treten. Wer innerhalb zweier Monate nach erfolgter Aufforderung nicht zahlt, verfällt in eine Konventionalstrafe von einem Viertel des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt solche nach vorheriger neuen Aufforderung nicht binnen ferneren vier Wochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder

a) die eingezahlten Beträge für verfallen und die Aktien für erloschen zu erklären, welche Erklärung durch die §. 21. benannten Zeitungen unter Angabe der Nummer erfolgt, oder aber
b) die Zahlung nebst Strafe und Zinsen gerichtlich einzuziehen, oder endlich
c) bei Sterbefällen, Fallissements, Auseinandersetzungen und ähnlichen, vom Verwaltungsrathe für angemessen erachteten Fällen die Aktien-Quittungsbogen zum Vortheile der Inhaber öffentlich an einer Börse durch einen vereideten Makler zu veräußern.

An Stelle einer für erloschen erklärten Aktie kann von dem Verwaltungsrathe eine neue ausgegeben werden.

§. 35.

Der Inhaber einer Aktie ist nur für den darin ausgesprochenen Betrag und eventualiter für die Konventionalstrafe haftbar.

§. 36.

Gehen Aktien verloren, so werden an Stelle der verlorenen neue Aktien ausgefertigt, sobald die ersteren den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß amortisirt sind.

§. 37.

Jeder Aktionair nimmt durch den Erwerb oder Zeichnung einer Aktie Domizil im Bezirke des Kreisgerichts zu Halle a. S. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizil wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an dem in diesem Domizilbezirke belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Büreau der Handelskammer zu Halle a. S.

§. 38.

Durch den Besitz einer Aktie wird Jedermann Mitglied der Gesellschaft (§. 4.). Derselbe erlangt dadurch ein Recht auf eine nach Maaßgabe des aus dem Jahresabschlusse sich ergebenden reinen Gewinnes durch den Verwaltungsrath festzustellende Dividende, und wird außerdem Miteigenthümer an dem Vermögen der Gesellschaft nach dem Verhältniß der Aktien, die er besitzt.

Vierter Abschnitt.

Bilanz, Reservefonds, Dividende.

§. 39.

Am Schlusse jeden Jahres wird von der Direktion ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe, Ausstände und Passiva der Gesellschaft auf-

aufgenommen, in ein besonderes Buch eingetragen und dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Dabei wird für die Rohstoffe und Materialienvorräthe, die Halbfabrikate und die Fabrikate der laufende Werth angenommen, und überhaupt die Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen gezogen. Auf Baulichkeiten und Inventar werden zur Deckung der Entwerthung durch Abnutzung jährlich angemessene Prozente nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes abgeschrieben. Die Entwerthung der Gruben und Torfstiche wird nach Maaßgabe der stattgefundenen Ausbeutung derselben berücksichtigt. Der sich hiernach ergebende Ueberschuß der jährlichen Einnahmen nach Abzug der jährlichen Ausgaben, von denen die Kosten für Anschaffung von Gegenständen eines bleibenden größeren Werthes nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes auf mehrere Jahre zu vertheilen sind, bildet den Reingewinn.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, alljährlich ihre Geschäftsbilanz durch die im §. 21. genannten Blätter zu veröffentlichen.

§. 40.

Vom ermittelten Reingewinn (§. 39.) kommen in Abzug:

1) zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds, welcher ohne Zurechnung von Zinsen im Geschäft bleibt und bis auf zwanzig Prozent des Aktienkapitals zu bringen, beziehungsweise auf dieser Höhe durch neue Zuschreibungen zu erhalten ist, sobald er angegriffen worden;
2) fünf Prozent für den Verwaltungsrath als Tantiemebezug (§. 19.), unter Berücksichtigung der für den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes festzustellenden besonderen Vergütigung (§. 19.).

Demnächst sind:

3) nach Deckung einer fünfprozentigen Verzinsung der Aktiengelder, vom Ueberschusse zehn Prozent zur Verwendung für milde Zwecke, insbesondere zur Unterstützung von Anstalten, welche der leiblichen und sittlichen Noth des Arbeiterstandes in der Provinz Sachsen abzuhelfen bestimmt sind, in Abzug zu bringen.
4) Der Ueberschuß wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

§. 41.

Die aus dem Abzuge unter 3. des vorhergegangenen Paragraphen sich ergebenden Gelder sind vorzugsweise der nach §. 31. zu gründenden Anstalt zuzuwenden, oder, wenn solche innerhalb der bestimmten Frist nicht zur Existenz gelangen sollte, nach näherer Bestimmung der Generalversammlung innerhalb der §. 40. Nr. 3. bezeichneten Grenzen zu verausgaben. So lange noch keine bestimmungsmäßige Verwendung derselben stattfinden kann, sind dieselben in zinstragenden Staatspapieren oder sonstigen sicheren Effekten bei der Hauptkasse der Königlichen Regierung zu Merseburg verwahrlich niederzulegen.

§. 42.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt jährlich am 1. Juni gegen Einreichung der Kupons bei der Kasse der Gesellschaft und den von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnenden Bankhäusern (§. 34.).

 Wird

Wird deren Betrag binnen vier Jahren nicht erhoben, so verfällt derselbe der Gesellschaft.

§. 43.

Die von den Aktionairen eingezahlten Raten werden von dem in der Ausschreibung bestimmten letzten Einzahlungstage mit fünf Prozent jährlich bis zur vollen Einzahlung der 400,000 Rthlr. verzinset, und diese Zinsen aus dem Einrichtungsfonds entnommen.

Diese Berichtigung der Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen.

§. 44.

Ueber die Benutzung und Anlegung von Geldern und disponiblen Fonds bestimmt lediglich der Verwaltungsrath.

Fünfter Abschnitt.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§. 45.

Die Dauer der Gesellschaft erstreckt sich auf funfzig Jahre nach dem Tage der erlangten landesherrlichen Konzession.

Die Gesellschaft kann eine Verlängerung beschließen, welche von der landesherrlichen Genehmigung abhängig ist (§. 47.).

Im Laufe der ersten funfzig Jahre kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch den Verwaltungsrath beantragt werden. Derselbe ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte des Aktienkapitals verloren gegangen ist; ferner wenn ein Fünftel der Aktionaire nach Aktienzahl darauf dringt.

Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher jede vertretene Aktie für Eine Stimme zählt, gleichviel, wie viel in einer Hand vereinigt sind. Zu jeder solchen Versammlung muß die Hälfte der Aktien vertreten sein; ist dieses nicht der Fall, so ist eine neue außerordentliche Versammlung anzuberaumen, in der die dann anwesenden Aktionaire vollgültig Beschluß fassen können.

In beiden Versammlungen kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch eine Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Die Auflösung erfolgt nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. 25. 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Den Modus der Liquidation, die Liquidatoren und deren Befugnisse bestimmt der Verwaltungsrath.

Sechster

Sechster Abschnitt.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderungen des Statuts.

§. 46.

Streitigkeiten, welche Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionairen, Vertretern oder Beamten, dürfen, mit Ausnahme der im §. 34. erwähnten Fälle, nur durch Schiedsmänner entschieden werden, von denen jeder Theil einen wählt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt der Direktor des Kreisgerichts zu Halle a. S. aus der Zahl der Mitglieder desselben den Obmann.

Schiedsrichter und Obmann müssen in Halle a. S. wohnen. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Benennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil beide Schiedsmänner ernennt. Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch innerhalb spätestens vier Wochen zu thun. Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein Rechtsmittel statt.

Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der §§. 16. ff. Theil I. Titel 4. der Allgemeinen Gerichtsordnung maaßgebend.

§. 47.

Abänderungen der Statuten können nur durch den Verwaltungsrath beantragt und von der Generalversammlung nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der vertretenen Stimmen beschlossen werden, zu welchen Beschlüssen die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

Siebenter Abschnitt.

Aufsichtsrecht der Königlichen Regierung.

§. 48.

Der Königlichen Regierung zu Merseburg steht es zu, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu ernennen oder für einzelne Fälle zu delegiren.

Dieser Kommissar ist befugt, alle Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen, allen Berathungen beizuwohnen, Bücher, Register und Rechnungen in dem Büreau der Gesellschaft einzusehen und von den Schriftstücken und allen Einrichtungen Kenntniß zu nehmen.

Achter Abschnitt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 49.

Die Gründer der Gesellschaft — als namentlich:

1) Herr Dr. Johann Christoph Rinne, Königlicher Ober- und Geheimer Regie-

Regierungsrath, Präsident des Verwaltungsraths der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Iduna“ in Halle a. S., zu Merseburg;

2) Herr Heinrich Friedrich August Julius Schmidt, Königlicher Geheimer Hofkammerrath, zu Berlin;
3) Herr Dr. juris Alexander Otto Kormann, Advokat, Mitglied des Verwaltungsrathes der „Iduna“, zu Leipzig;
4) Herr Ludwig Lehmann, Bankier, Mitglied des Verwaltungsrathes der „Iduna“, zu Halle a. S.;
5) Herr Ernst Hermann August Keferstein, Bankier, zu Merseburg;
6) Herr Carl Haymo Semeka Augustin, Berggeschworener a. D., Fabrikbesitzer, zu Eisleben;
7) Herr Kaufmann Heinrich Theodor Weber, in Firma Schömberg, Weber und Comp., zu Leipzig;
8) Herr Carl Johann Adolph Hahn, Magistrats-Assessor, Apotheker, Chemiker und Techniker, zu Merseburg;
9) Herr Ernst Christoph Friedrich Lüddicke, Königlicher Bau-Inspektor, zu Merseburg; —

bilden den Verwaltungsrath der Gesellschaft für die ersten Jahre des Bestehens derselben, mit allen, den erwählten Mitgliedern zustehenden Rechten und Pflichten.

Die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsrathes durch Wahl (§. 19.) erfolgt in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1862. Der Generalversammlung bleibt jedoch auch die Wiederbesetzung der Stellen vorbehalten, die sich während der angegebenen Zeit durch Ausscheiden des Verwaltungsrathes erledigen.

§. 50.

Die im vorigen Paragraphen unter 1. und 2. genannten Personen sind ermächtigt, einzeln oder zusammen, die landesherrliche Genehmigung und die Ertheilung der Korporationsrechte für die Gesellschaft zu erwirken, auch dabei in diejenigen Abänderungen des Statuts, welche die Staatsregierung etwa verlangen möchte, einzuwilligen. Dergleichen Abänderungen sollen sowohl für die Gründer, als für alle zutretenden Aktionaire als rechtsverbindlich angesehen werden.

Actie
№.....

Auszuschneidender Talon.

Dieser Talon wird gebunden und beruht in dem Archive der Gesellschaft.

200 Thaler.

Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung in Halle a. S.

Sächsisch-Thüringische Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung.

Gegründet durch notariellen Akt vom..........
Bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom.......

Actie № ....

über

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber ist an der Sächsisch-Thüringischen Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung zu Halle a. S. für den Betrag von

»Zweihundert Thalern«

betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Dieser Aktie sind acht Dividendenscheine pro .... 185. bis .... 186. einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Halle a. S., am ..ten .... 185..

Der Verwaltungsrath.

(Trockener Stempel.) (Die Unterschriften.)

Eingetragen sub Fol...... des Registers.

200 Thaler.

Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung in Halle a. S.

Anweisung zur Aktie № .....

Eingetragen in das Kupon-Register Fol. ....

(Trockener Stempel.)

(Rückseite.)

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statute.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg

Stück ..... № .....

Inhaber empfängt am .... 186.. gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie.

Halle a. S., am ..ten .... 185..

Der Verwaltungsrath.
(Unterschriften.)

(Trockner Stempel)

Die Direktion.
(Unterschriften.)

8.	7.
6.	5.
4.	3.
2.	1. **Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung.** (Trockener Stempel.) **Dividendenschein** zu der Aktie №..... Der Inhaber empfängt am 1. Juni 185. gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Halle a. S. oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 185. **Der Verwaltungsrath.** (Unterschriften.) **Die Direktion.** (Unterschriften.) Eingetragen Fol. .....

Rückseite.

Zahlbar am 1. Juni 185. für das Geschäftsjahr pro ...... §. 42. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt jährlich am 1. Juni gegen Einreichung der Kupons bei der Kasse der Gesellschaft und den von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnenden Bankhäusern. Wird der Betrag binnen vier Jahren nicht erhoben, so verfällt solcher der Gesellschaft.	

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)